



## **Einholung von Alternativanboten**

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

---

Fällt bei einem Förderprojekt ein Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag nicht unter den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des BVergG 2006 oder ist eine Direktvergabe möglich, dann ist darauf zu achten, dass aufgrund der in den Förderrichtlinien verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften nachzuweisen und zu überprüfen ist.

Aufgrund der LE- Anweisung 10/2012 vom 11.06.2012 gelten ab sofort folgende Schwellenwerte:

- Auftragswert von € 2.500,- bis inkl. € 5.000.-: eine unverbindliche Preisauskunft
- Auftragswert von mehr als € 5.000.- bis inkl. € 10.000.-: zwei unverbindliche Preisauskünfte
- Auftragswert über € 10.000.-: drei unverbindliche Preisauskünfte.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerber handelt es sich um den Netto-Auftragswert, bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern um den Brutto-Auftragswert.

Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Ab einem Auftragswert von mehr als € 5.000.- erfolgt die Auftragsvergabe bei nicht standardisierten Lieferungen und / oder Leistungen nach dem Bestbieterprinzip, bei standardisierten Lieferungen und / oder Leistungen ist nach dem Billigstbieterprinzip vorzugehen.

Auftragswerte über € 5.000.- dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden.